



# A736 – Prozess- und Architekturmodellierungswerkzeuge

## IKT-Vorgabe

Klassifizierung: <sup>1</sup>	nicht klassifiziert
Verbindlichkeit; Erlass (Typ): <sup>2</sup>	Weisung
Planungsfeld: <sup>3</sup>	IKT der Bundesverwaltung
Typ der IKT-Vorgabe: <sup>4</sup>	IKT-Standard
Diese Version:	1.0
Ersetzt Version:	Ohne Vorversion
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 27. August 2019 / Inkraftsetzung: 3. September 2019
Erlassen durch, Rechtsgrundlage:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV), SR 172.010.58
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch
Beilagen: <sup>5</sup>	Keine

<sup>1</sup> Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

<sup>2</sup> Zur Erlassform und zur Verbindlichkeit vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 3. verbesserte Auflage, 2007, Rz 575-582.

<sup>3</sup> Planungsfelder gemäss IKT-Strategie des Bundes 2016-2019 vom 4. Dezember 2015, Anhang A (SB000)

<sup>4</sup> IKT-Vorgabentypen gemäss Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011 (SR 172.010.58)

<sup>5</sup> Für eine Beilage zu einer IKT-Vorgabe ist die Dokumentvorlage gemäss Beilage 3 [P035] zu verwenden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand .....	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
<b>2</b>	<b>Begriffe .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Strategische Vorgaben.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Einzusetzende Produkte .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
5.1	Aufhebung bisheriger Vorgaben.....	5
5.2	Übergangsbestimmungen .....	5
5.3	Einhaltung .....	5
5.4	Überprüfung .....	5
5.5	Inkrafttreten .....	5
	<b>Anhänge .....</b>	<b>6</b>
A.	Änderungen gegenüber Vorversion .....	6
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	6
C.	Referenzen.....	6
D.	Abkürzungen .....	7

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese IKT-Vorgabe legt fest, welche Produkte in der Bundesverwaltung im Einsatzgebiet „Prozess- und Architekturmodellierungswerkzeuge“ anzuwenden sind.

## 1.2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich *Artikel 2 BinfV* [BinfV]

<sup>2</sup> Der Verbindlichkeitsgrad<sup>6</sup> der einzelnen Bestimmungen in dieser IKT-Vorgabe ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

## 2 Begriffe

<sup>1</sup> In dieser IKT-Vorgabe bedeuten

- a. *Prozess- und Architekturmodellierungswerkzeuge.*
  - i. Werkzeuge zur einheitlichen Modellierung, Gestaltung, Darstellung, Dokumentation sowie Präsentation von Prozessen und Architekturen, inkl. der dafür benötigten Zusammenarbeitstools
  - ii. Werkzeuge zur einheitlichen Erarbeitung aller Architekturlieferobjekte aus dem TOGAF ADM Cycle [P030].

Die daraus gewonnenen Informationen und Visualisierungen bilden die Grundlage sowohl für Optimierungen als auch für eine Transformation der gesamten Geschäfts- und IT-Landschaft im Sinne der strategischen Ziele und Geschäftsanforderungen.

## 3 Strategische Vorgaben

<sup>1</sup> Es wird eine Einproduktstrategie verfolgt.

<sup>2</sup> Mit dieser Standardisierung wird folgenden Anforderungen des Parlaments, der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) sowie der Bundesverwaltung entsprochen:

- Prozesse und Architekturen sind bundesweit einheitlich und durchgängig dokumentiert und können gegenseitig weiterverwendet werden.
- Eine bundesweite Prozess- und Architekturlandschaft kann aufgezeigt werden.

<sup>3</sup> Es dürfen keine Neubeschaffungen für Produkte mit dem gleichen Einsatzgebiet mehr durchgeführt werden.

---

<sup>6</sup> Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

<sup>4</sup> Die Kundenbedürfnisse (Departemente/Ämter) müssen für die durch den/die Leistungserbringer anzubietende Lösung eingeholt und berücksichtigt werden. Die Anforderungen werden durch die Departemente konsolidiert. Für das Anforderungsmanagement ist das ISB zuständig [P035].

## 4 Einzusetzende Produkte

<sup>1</sup> Für folgende Einsatzzwecke müssen folgende Produkte eingesetzt werden:

Einsatzzweck	Produkt	Verbindlichkeitsgrad
Modellierung/Gestaltung/Aufnahme, Darstellung von Prozessen	Innovator for Business Analysts	MUSS
Erarbeitung der Architekturlieferobjekte des TOGAF ADM Zyklus [P030]	Innovator for Enterprise Architects Innovator for Software Architects Innovator for Information Architects	MUSS
Webbasierte Publikation von Architekturmodellen	smartfacts	MUSS
Übergreifende Darstellung von Modellen	smartfacts	MUSS
Integrale Modellierung, Kollaboration und Workflows	bpanda	MUSS

Optional (DARF): Toolbus (Migrationstool für Modellierungswerkzeuge)

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Aufhebung bisheriger Vorgaben

<sup>1</sup> Es gibt keine vorhergehende Standardisierung dieses Einsatzgebiets.

### 5.2 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Der WTO-Zuschlag für die hier standardisierten Produkte hat eine Laufzeit bis 2032.

<sup>2</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei migrieren bis zu folgenden Daten auf die standardisierten Prozess- und Architekturmodellierungswerkzeuge, unabhängig davon, ob die heute verwendeten Produkte beschaffungsrechtlich noch länger im Einsatz stehen könnten:

BK:	31.12.2020
EDA:	31.12.2021
EDI:	31.12.2020
EFD:	31.12.2021
EJPD:	<i>ist derzeit nicht in der Lage einen verbindlichen Termin festzulegen. Die Migration soll aber zügig durchgeführt werden.</i>
UVEK:	31.12.2021
VBS:	31.12.2027 ( <i>schrittweise</i> )
WBF:	31.12.2021

<sup>3</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei liefern dem ISB ihre Migrationsplanungen bis am 31. März 2020. Für sich daraus ergebende Ausnahmeanträge wird der Prozess [P035] angewendet.

### 5.3 Einhaltung

<sup>1</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei sind gemäss *Artikel 21 Absatz 2 BinfV* und *Artikel 23 Absatz 2 BinfV* [BinfV] für die Umsetzung dieser Weisungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

### 5.4 Überprüfung

<sup>1</sup> Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe spätestens vier Jahre nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Version.

### 5.5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 3. September 2019 in Kraft.

## Anhänge

### A. Änderungen gegenüber Vorversion

Es gibt keine Vorversion.

### B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad<sup>7</sup> der einzelnen Bestimmungen in den Kapiteln <Kapitelangabe, ausgenommen sind die Hauptkapitel „Allgemein Bestimmungen“ und „Schlussbestimmungen“> dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

### C. Referenzen

ID	Referenz <sup>8</sup>
[BinfV]	Verordnung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 1. April 2018) über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV; SR 172.010.58)
[P030]	P030 - The Open Group Architecture Framework (TOGAF)
[P035]	P035 - Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik

<sup>7</sup> Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

<sup>8</sup> Erlasse auf Bundesstufe werden gemäss der «Systematischen Rechtssammlung» referenziert. In [Anhang C](#) wird zu einem referenzierten Erlass jeweils auch der zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses der IKT-Vorgabe (vgl. Metadaten) gültige Stand vermerkt. Bei referenzierten IKT-Vorgaben des Bundes wird die zum Zeitpunkt des IKT-Beschlusses gültige Version angegeben.

## D. Abkürzungen

<b>Kürzel</b>	<b>Bedeutung</b>
ADM	Architectural Development Method
TOGAF	The Open Group Architecture Framework